

60_622-21/3

Stand: 26.04.2018

Bebauungsplan "Schürenstraße" - 4. Änderung

-Beschluss über die während der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken-

lfd. Nr.	Einwender	Datum	Einwendungen	Beschluss
1	Westnetz GmbH Regionalzentrum Münster Netzplanung Hellweg 12 33378 Rheda-Wiedenbrück	Stellungnahme vom 23.04.2018 (Eingang Stadt Sassenberg 25.04.2018)	Es wird darum gebeten, die Belange der Westnetz GmbH hinsichtlich der Leitungstrassen zu berücksichtigen	Die Leitungstrassen des Versorgungsträgers Westnetz GmbH werden grundsätzlich im Rahmen der Detailplanungen berücksichtigt.
2	Landrat Bauamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf	Stellungnahme vom 19.04.2018 (Eingang Stadt Sassenberg 20.04.2018)	<u>Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Verkehr:</u> Aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht werden Bedenken nicht geäußert unter Beachtung folgender Punkte: In den Einmündungsbereichen Dreihüm/Schürenstraße, Dreihüm/K18 Langefort und Schürenstraße/K18 Langefort müssen ausreichende Sichtflächen gemäß RAST 06 dauerhaft freigehalten werden. Die geplanten Parkflächen entlang des Dreihüm und der angrenzende Verkehrsraum müssen insbesondere wegen des zu erwartenden häufigem Wechsels der parkenden Fahrzeuge aufgrund der geplanten Nutzungen (Praxen, Büros, Wohnen) ausreichend verkehrssicher gestaltet werden. Insbesondere müssen	Die verkehrlichen Belange sind durch den Grundstückseigentümer/Investor im Rahmen zukünftiger Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Diesbezüglich wird dem Grundstückseigentümer/Investor/Antragsteller die straßenverkehrsbehördliche Stellungnahme zur Verfügung gestellt.

lfd. Nr.	Einwender	Datum	Einwendungen	Beschluss
			-rückwärts Ausfahren auf die Kreisstraße und -Konflikte zwischen rückwärts aus den Parkflächen ausfahrenden mit von der Kreisstraße einbiegenden Fahrzeugen vermieden werden. Hinsichtlich der verkehrsrechtlichen Belange ist eine ausreichend frühzeitige Beteiligung der Straßenverkehrsbehörde im Rahmen der weiteren Planung erforderlich. <u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Aus naturschutzrechtlicher Sicht werden Bedenken nicht vorgetragen. Es wird angeregt, zur Sicherung und Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahme im Rahmen der Bauausführung die Aufnahme einer entsprechenden textlichen Festsetzung in den Bebauungsplan hinsichtlich der unversiegelten Gestaltung der Stellplatzflächen zu übernehmen.	Der Anregung wird gefolgt.

Sassenberg, 15.05.2018

Josef Uphoff
Bürgermeister

Günter Nüßing
Schriftführer